

Organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung nach § 243 Abs. 2 SGB III

Geschäftsanweisungen (Stand Februar 2011)

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 240	Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung	2
§ 243 Abs. 2	organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung	3
§ 245	Förderungsbedürftige Jugendliche	5
§ 246	Leistungen	7

Verfahren

V.Am.01	Anwendung VOL/A	8
V.Am.02	Dokumentation der Antragstellung	8
V.Am.03	Eingabe in VerBIS und coSachNT	8
V.Am.04	Antragstellung Modul 3	8
V.Am.05	Entscheidung	8
V.Am.06	Zuständigkeit	8
V.Am.07	Zuständigkeitsabgrenzung SGB II und III	8
V.Am.08	Bewilligung von Modulen	8
V.Am.09	Abwicklung	8
V.Am.10	Mittelbewirtschaftung /-überwachung	9
V.Am.11	Abrechnung	9

§ 240

Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung

(1) Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige Jugendliche

1. *(abH-Regelung),*
2. *(BaE-Regelung),*
3. *(SpB-Regelung)*
4. **durch die Unterstützung mit administrativen und organisatorischen Hilfen in die Berufsausbildung, in die Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder in die Einstiegsqualifizierung eingliedern.**

(2) Eine Berufsausbildung im Sinne dieses Abschnitts ist eine Ausbildung, die in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, oder eine im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführte Ausbildung.

(3) Das Vergaberecht findet Anwendung.

§ 243 SGB III
Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung

(1) Sozialpädagogische Begleitung

(2) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur Unterstützung von Arbeitgebern mit bis zu 500 Beschäftigten bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Einstiegsqualifizierung förderungsbedürftiger Jugendlicher. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn gleichartige Leistungen nach einem Bundes- oder Landesprogramm erbracht werden.

- | | | |
|--------|---|---------------------------------------|
| 243.01 | Das Engagement von Betrieben in der betrieblichen Ausbildung, Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG und der Einstiegsqualifizierung soll gefördert und die Chance förderungsbedürftiger Jugendlicher auf einen Ausbildungsplatz erhöht werden. | Ziel von Ausbildungsmanagement |
| 243.02 | Eine Unterstützung von Betrieben ist nur für förderungsbedürftige Jugendliche gem. § 245 SGB III möglich. | Zielgruppe |
| 243.03 | Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Agentur für Arbeit das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen im Einzelfall geprüft hat.

Die Förderungszusage erfolgt für Module. | Förderungszusage |
| 243.04 | Die Inhalte des Ausbildungsmanagements werden inhaltlich in folgende Module aufgeteilt:

<u>Modul 1: Unterstützungsleistung zur Schaffung der Ausbildungsvoraussetzungen</u> | Module |
| | <p>Im Rahmen dieses Moduls sollen Betriebe, die zumindest einen förderungsbedürftigen Auszubildenden einstellen wollen und aktuell nicht oder nicht mehr in diesem Beruf ausbilden, die erforderlichen Unterstützungsleistungen erhalten, um für diesen Benachteiligten einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. Hierbei deckt dieses Modul ausschließlich die Unterstützungsleistungen vor Abschluss des Ausbildungsvertrages ab.</p> <p>Diese Unterstützungsleistungen werden nur bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen (nicht für Berufsausbildungsvorbereitung) gewährt.</p> <p>Das Modul 1 kann nur angeboten werden, wenn der Betrieb zumindest die Einstellung eines konkret benannten förderungsbedürftigen Auszubildenden zusagt. Dieser Auftrag kann weiteren förderungsbedürftigen Auszubildenden zu gute kommen.</p> <p>Eine Förderung kommt grundsätzlich nur einmal je Betrieb in Betracht; es sei denn, der Betrieb beabsichtigt zusätzlich in einem weiteren Ausbildungsberuf auszubilden.</p> <p>Innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung müssen die Leistungen des Moduls erbracht und der Vertragsabschluss nachgewiesen wer-</p> | Modul 1 |

den.

Modul 2: Prüfung der Berufseignung für Ausbildungsplätze

Modul 2

Dieses Modul umfasst die Unterstützungsleistungen, die Betriebe in Anspruch nehmen können, wenn die grundsätzliche Bereitschaft zur Einstellung eines förderungsbedürftigen Bewerbers erklärt wird, jedoch noch Unsicherheiten bestehen, ob dieser über die Berufseignung verfügt und voraussichtlich den Anforderungen der Ausbildung entsprechen kann.

Diese Unterstützungsleistungen werden nur bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen (nicht für Berufsausbildungsvorbereitung) gewährt.

Innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung müssen die Leistungen des Moduls erbracht werden.

Modul 3: Unterstützungsleistungen ab Vertragsabschluss

Modul 3

Betriebe sollen bei der Verwaltung und der Organisation die erforderlichen Hilfestellungen erhalten, damit ein reibungsloser Ablauf und ein Erfolg der Ausbildung oder der Qualifizierung gewährleistet sind. Zudem sollen Abbrüche vermieden werden.

Hierbei deckt dieses Modul insbesondere die laufenden Unterstützungsleistungen nach Abschluss des Praktikums-, Einstiegsqualifizierungs- oder Ausbildungsvertrages ab.

Eine Bewilligung des Moduls 3 bei Übernahme eines förderungsbedürftigen Auszubildenden durch einen im Rahmen einer kooperativen BaE ausbildenden Kooperationsbetrieb zur Fortsetzung der Ausbildung kommt regelmäßig nicht in Betracht.

- | | | |
|---------|--|---|
| 243.05 | Die allgemeinen und produktbezogenen Rahmenbedingungen sowie Qualitätsstandards ergeben sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung (Teil B der Verdingungsunterlagen). Auf Änderungen wird in der Produktinformation hingewiesen. | Inhaltliche Ausgestaltung |
| 243.21 | Es können nur Arbeitgeber mit bis zu 500 Beschäftigten unterstützt werden.

Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Beschäftigtenzahl ist der Tag der Antragstellung. | Klein- und Mittelbetriebe |
| 243..22 | Vorhandene Bundes- oder Länderprogramme (z.B. "JOBSTARTER - Für die Zukunft ausbilden" des BMBF oder „Passgenaue Vermittlung Auszubildender an ausbildungswillige Unternehmen“ des BMWi) sollen vorrangig eingesetzt werden. | Förderausschluss bei Bundes- bzw. Landesprogrammen |

§ 245

Förderungsbedürftige Jugendliche

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung

1. eine Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz, eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,

2. nach dem Abbruch einer Berufsausbildung eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder

3. (abH-Regelung).

(abH und BaE-Regelung).

(2) § 63 mit Ausnahme von Absatz 2a gilt entsprechend.

245.11 Zur förderungsfähigen Zielgruppe gehören Jugendliche **Zielgruppe**
ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.

Eine Altersbeschränkung sieht das Gesetz nicht vor.

Als lernbeeinträchtigt gelten Jugendliche

Lernbeeinträchtigte

- ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht,
- aus Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss,
- mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss bei Beendigung der allgemeinbildenden Schulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne besondere Hilfen ein Berufsabschluss nicht zu erreichen ist. In diesen Fällen ist der Psychologische Dienst der Agentur für Arbeit einzuschalten.

Als sozial benachteiligt gelten insbesondere Jugendliche unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss,

sozial Benachteiligte

- die nach Feststellung des Psychologischen Dienstes verhaltensgestört oder wegen gravierender sozialer, persönlicher und/oder psychischer Probleme den Anforderungen einer betrieblichen Berufsausbildung nicht gewachsen sind,
- mit Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie; Dyskalkulie, ADS),
- für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird.
- ehemals drogenabhängige Jugendliche,

- straffällig gewordene Jugendliche,
- jugendliche Spätaussiedler mit Sprachschwierigkeiten,
- ausländische Jugendliche, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen,
- allein erziehende junge Frauen/Männer.

245.12

Es genügt nicht, formal zur Zielgruppe zu gehören. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass der Jugendliche aufgrund seiner individuellen Situation der Hilfen nach § 243 SGB III auch bedarf.

Feststellung der individuellen Förderungsvoraussetzungen

§ 246

Leistungen

(1) (BaE-Regelung)

(2) (BaE-Regelung)

(3) Als Maßnahmekosten können

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,

2. die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten sowie

3. (BaE-Regelung)

übernommen werden. S. 2 – 4 (BaE-Regelung).

(4) Leistungen können nur erbracht werden, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht werden. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen bleiben anrechnungsfrei.

246.31	Die Maßnahmekosten werden im Ausschreibungsverfahren ermittelt und für die einzelnen Module als Pauschale gezahlt.	Festsetzung der Leistungen
--------	--	-----------------------------------

246.32	Die administrative und organisatorische Unterstützung von Betrieben unterliegt der Umsatzsteuerpflicht.	Umsatzsteuerpflicht
--------	---	----------------------------

Verfahren für die organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung

V.Am.01	Maßnahmen werden nach den Vorschriften der VOL/A durch die zentrale Einkaufsorganisation nach Bedarf der Agenturen für Arbeit beschafft.	Anwendung VOL/A
V.Am.02	Die Antragstellung ist beim Teilnehmer in VerBIS und beim Arbeitgeber in zBTR (ZEBRA) zu dokumentieren. Im BK Browser stehen die Antragsvordrucke zur Verfügung.	Dokumentation der Antragstellung
V.Am.03	Die Erfassung der Maßnahmen und Teilnehmenden erfolgt in coSachNT im Verfahrenszweig BNF. Die Leistungen nach § 243 SGB III (Sozialpädagogische Begleitung und Ausbildungsmanagement) sind in einer Maßnahme zu erfassen. Die Erfassung der Maßnahmen hat sich an der vertraglich abgeschlossenen Vereinbarung auszurichten; d.h. insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Ziehung von vertraglich eingeräumten Optionen ist für den Optionszeitraum ein neuer Maßnahmedatensatz anzulegen. 2. Bei Bietergemeinschaften ist nur ein Maßnahmedatensatz mit dem Vertragspartner anzulegen. 	Eingabe in coSachNT
V.Am.04	Die Förderung des Moduls 3 (Unterstützungsleistungen ab Vertragsabschluss) ist nur möglich, wenn diese Unterstützungsleistung vor Beginn des Ausbildungs-/ Praktikums-/ Einstiegsqualifizierungsvertrages beantragt wurde.	Antragstellung für das Modul 3
V.Am.05	Die Beratungs- oder Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit prüft, ob der Jugendliche zum förderungsfähigen Personenkreis gehört, legt die Module fest und dokumentiert dies in VerBIS. Die weiteren Förderungsvoraussetzungen prüft das Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/ Träger..	Entscheidung
V.Am.06	Die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit richtet sich gem. § 327 Abs. 5 SGB III (Leistungen an Träger) nach dem Bezirk, in dem die Maßnahme durchgeführt wird.	Zuständigkeit
V.Am.07	Leistungen, die Berechtigten im Sinne des § 7 SGB II zu Gute kommen sollen, sind von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beauftragen und zu finanzieren. Abweichend von der Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit ist hierbei der Wohnsitz des Berechtigten maßgeblich. Ein Wegfall der Hilfebedürftigkeit im Förderverlauf führt nicht zu einem Wechsel der Kostenträgerschaft.	Zuständigkeitsabgrenzung SGB II und III
V.Am.08	Betriebe können die Leistungen des Bildungsträgers nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen. Bewilligungsvoraussetzung für das Modul 3 ist die Vorlage eines Ausbildungs-/Praktikums- bzw. Einstiegsqualifizierungsvertrages mit einem förderungsbedürftigen Jugendlichen.	Bewilligung von Modulen
V.Am.09	Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/ Träger.	Abwicklung

